



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2016

Nr. 48

Rostock, 16.12.2016

Erste Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 23. November 2016

Anlage 3

Erste Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 23. November 2016

Gemäß § 26 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V, S.18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 550, 557) geändert wurde, hat die Studierendenschaft der Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Fachschaftsrahmenordnung vom 19. November 2014 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird aufgehoben.
2. Anlage 3 Abschnitt A erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Universität Rostock am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom 26. Oktober 2016

Rostock, den 23.11.2016

Rostock, den 23.11.2016

Jacqueline Dejosez
Präsidentin des StuRa

Katharina Wilke
Vorsitzende des AStA

Rostock, den 23.11.2016

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage 3 zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 19. November 2014

„A Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz umfasst Vertreter aller Fachschaftsräte. Die Fachschaftsrätekonferenz regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die akkreditierten Fachschaftsinitiativen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sowie die Mitglieder des AStA-Referats für Studium, Lehre und Evaluation.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz vertritt die gemeinsamen Anliegen aller Fachschaften. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere
 - (a) den Austausch und die Koordination der Fachschaften untereinander,
 - (b) die Koordination der Arbeit zwischen den Fachschaften und StuRa/AStA/SP sowie weiteren gesamtuniversitären und außeruniversitären Ansprechstellen,
 - (c) bei Bedarf die Einrichtung von Ausschüssen,
 - (d) die Formulierung gemeinsamer Positionen bei grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre, den Lehrevaluationen sowie Fragen der Rahmenprüfungsordnung,
 - (e) gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft die Einlegung eines Vetos der Fachschaftsrätekonferenz gegen einen StuRa-Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung eines StuRa-Beschlusses, wenn dieser den Interessen einer oder mehrerer Fachschaften zuwiderläuft,
 - (f) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Zuordnung neuer Fächer zu Fachschaften, der Schaffung neuer Fachschaften oder der Akkreditierung von Fachschaftsinitiativen,
 - (g) die Erstellung von Vorschlägen zur Akkreditierung weiterer Fachschaftskonferenzen mit ihren Konferenzordnungen,
 - (h) das alleinige Vorschlagsrecht zur Wahl einer Innenreferentin/eines Innenreferenten.
- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz kann einen Vorstand wählen, bestehend aus drei SprecherInnen/Sprechern. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr oder endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Das Innenreferat soll dabei Mitglied des Vorstandes sein. Die anderen beiden Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Fachschaftsrätekonferenz gewählt. Die Wahl der Mitglieder folgt dem Verfahren zur Wahl der Fachschaftssprecherin/dem Fachschaftssprecher gemäß § 4 Absatz 5 dieser Ordnung. Die Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist möglich. § 4 Absatz 8 dieser Ordnung findet sinngemäß Anwendung. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Interessenvertretung der FSRK innerhalb der Studierendenschaft sowie die Kommunikation und Informationsweitergabe innerhalb der FSRK. Das Innenreferat des AStA bereitet die Sitzungen vor und nach. Der Vorstand ist für Sitzungsleitung und Protokollführung verantwortlich. Gewählte Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Vertreterinnen/Vertreter ihrer Fachschaft abstimmen.
- (4) Ist der Vorstand nicht besetzt, so fallen die Aufgaben dem Innenreferat zu.
- (5) Der Vorstand ist selbstständig für die interne Aufgabenverteilung zuständig.
- (6) Die Fachschaftsrätekonferenz soll mindestens zwei Mal im Semester in der Vorlesungszeit abgehalten werden. Sie findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Wunsch von drei Fachschaftsräten statt. Macht ein Fachschaftsrat eine außerordentliche Dringlichkeit glaubhaft, so beruft der Vorstand ebenfalls eine Sitzung ein.

(7) Die Einberufung einer Sitzung der FSRK erfolgt unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort sowie einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Werktage vor der Sitzung. Die Tagesordnung enthält immer die Tagesordnungspunkte:

- Formalia
 - Begrüßung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Bestimmung der Schriftführerin/des Schriftführers
 - Beschluss der Tagesordnung
 - Beschluss des Protokolls
 - Beschlusskontrolle
- Sonstiges

sowie zwischen Formalia und Sonstiges die Tagesordnungspunkte zu den Themen, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen. Beschlüsse sind nur im Rahmen des dafür vorgesehenen Tagesordnungspunktes möglich. Beschlussanträge sind in schriftlicher Form mindestens drei Werktage vor der entsprechenden Sitzung beim Vorstand einzureichen und durch diesen in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Dieses versendet die Unterlagen umgehend per E-Mail. Initiativanträge können auch auf der Sitzung gestellt werden.

(8) Die Fachschaftsrätekonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Fachschaftsräte anwesend sind.

(9) Das Protokoll ist allen Fachschaftsräten per E-Mail zuzuschicken.

(10) Die Fachschaftsräte haben pro angefangene 250 Mitglieder der Fachschaft eine Stimme. Eine Stimmteilung ist nicht zulässig. Ein Studierender kann nur für eine Fachschaft Stimmenführer sein. Die Zahl der Fachschaftsmitglieder wird anhand der Unterlagen des zuständigen Dezernates der Universität Rostock nach der Zahl der Studierenden der jeweiligen Studienfächer möglichst einmal pro Semester ermittelt.

Abweichend davon gilt bei

- der Nominierung der Innenreferentin/des Innenreferenten,
- der Wahl des Vorstandes,
- der Abstimmung über die Tagesordnung und das Protokoll,
- sowie bei der Festlegung der Sitzungstermine und sonstiger interner Veranstaltungen

das Stimmrecht mit einer Stimme pro Fachschaft.

(11) Beschlüsse werden soweit nicht anders bestimmt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Vorschläge zu Satzungsänderungen werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen aller Fachschaftsräte gemäß (10), Satz 1 verabschiedet.“